

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 9

Kiel, den 11. Mai

1934

**Inhalt:** 54. Kirchengesetz über die Übertragung der Befugnisse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die Deutsche Evangelische Kirche. Vom 8. Mai 1934 (S. 59). - 55. Pächterschutz (S. 60). - 56. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund (S. 60). - 57. Unterhaltung kirchlicher Gebäude (S. 61). - 58. Landesposaunenfest (S. 61). - 59. Ermittlung von Urkunden (S. 62). - 60. Empfehlenswerte Schriften (S. 62). - Personalien.

## Nr. 54. Kirchengesetz über die Übertragung der Befugnisse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die Deutsche Evangelische Kirche. Vom 8. Mai 1934.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins ist unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes willens, das Werk der Einigung des deutschen Protestantismus unter der Führung des vom Vertrauen des Volkskanzlers getragenen Reichsbischofs im Dritten Reich mit zu vollenden. Sie erklärt ihre Bereitschaft, ihre Kirchenhoheit einer geeinten deutschen evangelischen Kirche zu übertragen. Zur Vorbereitung dieses Werkes hat der Landeskirchenausschuß auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 170) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1.

Die Befugnisse des Landeskirchenausschusses und des Landeskirchenamts werden auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen. Der Landesbischof wird dem Reichsbischof unterstellt.

### § 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Riel, den 9. Mai 1934.

Das vorstehende von dem Landeskirchenausschuß am 8. Mai 1934 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 206.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 55. Pächterschutz.

Riel, den 3. Mai 1934.

Zu dem im Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1933, S. 80 und 207 bekanntgegebenen Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 ist am 26. Januar 1934 eine Durchführungsverordnung (R.G.Bl. 1934 I S. 77) erlassen. Durch diese Verordnung ist der Pächterschutz in einigen Punkten gelockert worden.

Nach den früheren Bestimmungen war der Antrag des Pächters auf Unwirksamkeitserklärung der Kündigung abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erschien. In Erweiterung dieser Bestimmung muß jetzt der Kündigungsschutz auch dann abgelehnt werden, wenn

- a) das Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet ist,
- b) die Osthilfeentschuldung des Pächters wegen Entschuldungsunfähigkeit oder -unwürdigkeit abgelehnt und auch keine Wiederaufnahme nach dem Schuldenregelungsgesetz schwebt,
- c) ein Schuldenregelungsverfahren nach dem Gesetz vom 1. Juni 1933 auf Antrag der Entschuldungsstelle aufgehoben ist, weil es sich herausgestellt hat, daß die Entschuldung des Pachtbetriebes im Wege des Zwangsvergleiches nicht möglich ist, oder die Erhaltung des Betriebes aus anderen Gründen nicht gesichert erscheint, oder das Verfahren aus sonstigen Gründen aufgehoben ist, und schließlich, wenn die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens rechtskräftig abgelehnt worden ist,
- d) schließlich muß das BGH. Kündigung auch dann für wirksam erklären, wenn der Pächter bei Stellung des Antrages mit einem Betrage im Rückstand ist, der sich ganz oder zum Teil auf einen längeren als zwei Jahre zurückliegenden Zeitraum bezieht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens soviel an Pachtzins gezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt, oder aber daß dieser Betrag gestundet ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2563 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 56. Kirchentollekte für den Evangelischen Bund.

Riel, den 4. Mai 1934.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahre am 3. Juni — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Bräpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung

an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto: Hauptverein Schleswig-Holstein des Evangelischen Bundes in Kiel, bei Rektor Schwarz-Schleswig, Hamburg 34746 abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2564 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 57. Unterhaltung kirchlicher Gebäude.

Kiel, den 26. April 1934.

Wir bringen den Kirchenvorständen hiermit erneut in Erinnerung, daß zu Beginn des Frühjahrtes auf Grund des § 23 (2) der Verwaltungsordnung nach Maßgabe der den Kirchengemeinden mit Verfügung — C 3923 — vom 24. Juni 1932 zugegangenen Richtlinien für die Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude, eine Besichtigung sämtlicher in Frage kommenden Gebäude vorzunehmen ist.

Im übrigen verweisen wir auf unsere diesbezügliche Bekanntmachung vom 4. Februar 1933 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 19).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2378 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 58. Landesposaunenfest.

Kiel, den 28. April 1934.

Am 2. und 3. Juni 1934 findet in Kiel ein Landesposaunenfest für alle kirchlichen Posaunenchöre Schleswig-Holsteins statt. Den Tagungsplan bringen wir nachstehend allgemein zur Kenntnis.

### Tagungsplan des Landesposaunenfestes

für alle kirchlichen Posaunenchöre Schleswig-Holsteins am 2. und 3. Juni 1934 in Kiel.

Veranstalter: Schleswig-Holsteinische Posaunenmission.

Musikalischer Leiter: Landesposaunenmeister Dir. Dr. Fritz Fliedner-Kropp.

Leitwort der Tagung:

„Das Wort sie sollen lassen stahn!“

**Sonntag, den 2. Juni 1934:** Unreisetag und Gelegenheit zur Kriegsschiffbesichtigung.

20<sup>00</sup> Uhr: Generalprobe in der Heiligengeistkirche.

21<sup>45</sup> Uhr: Abendblasen am Kleinen Kiel (Massenchor).

**Sonntag, den 3. Juni 1934:** Missionsdienst an verschiedenen Stellen der Stadt, Blasen der Chöre bei den Krankenhäusern, Kliniken, Kirchen usw.

9<sup>30</sup> Uhr: Festgottesdienst in der St. Nikolaiirche.

11-12 Uhr: Posaunenkundgebung im Schloßgarten (Massenchor-Darbietungen).

13<sup>30</sup> Uhr: Dampferfahrt nach Laboe.

15<sup>00</sup> Uhr: Posaunenmissionsfeier am Marine-Ehrenmal.

16<sup>00</sup> Uhr: Volksliederblasen am Strand von Laboe.

18<sup>00</sup> Uhr: Rückfahrt nach Kiel — Schlußblasen vorm Bahnhof (Hafenseite).

Der Tagungsbeitrag beträgt RM 1.—, dafür Dampferfahrt und Mittagessen frei. — Weitere Auskunft erteilt Landesposaunenwart Hatje, Kiel-Wellingdorf, Schönberger Str. 24.

Wir weisen die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche auf diese Veranstaltung empfehlend hin. Beihilfen können von uns leider nicht gewährt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 993 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 59. Ermittlung von Urkunden.

Riel, den 25. April 1934.

Gesucht wird Geburt von Catharina Margareta Truelßen, Anfang 1713, sowie deren Copulation oder Verlobung 1735/1745 mit Johann Mordhorst/Mortoft. Für erste Übersendung beider Urkunden werden je 30 RM gezahlt. Zuschriften erbeten an Wilhelm N. Möller, Hamburg 21, Zimmerstr. 19.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Carstensen.

Nr. A. 982 (Dez. VII).

## Nr. 60. Empfehlenswerte Schriften.

1. „Die Reformation in Lauenburg“, 2. Teil. Beiträge zur Kirchengeschichte Lauenburgs von Pastor Fischer-Hübner und Pastor Kurt Feilcke. 57 S. Lauenburgischer Heimatverlag, H. H. C. Freyestadt, Radeburg.
2. \*) Im Verlage der Privileg. Württ. Bibelanstalt, Stuttgart, ist als neue Bibelausgabe die Stuttgarter Jugend- und Familienbibel erschienen. Format 18:26 cm — Buchstärke 4 cm — Gewicht 2 kg 600 gr — Umfang 895 Seiten. Die Bibel ist bei allen evangelischen Buchhandlungen wie auch bei der Privileg. Württ. Bibelanstalt, Stuttgart, selbst in Ausgaben von 3,60 RM bis 13,80 RM zu haben.
3. Lutherkalender, herausgegeben von Superintendent Professor Reichßner-Wittenberg. Erschienen im Deutschen Aufbau-Verlag, Leipzig, Roßstr. 5. Der Preis ist auf 0,90 RM herabgesetzt. Beim Bezuge einer größeren Anzahl des Kalenders tritt weitere erhebliche Ermäßigung ein.
4. „Neues Volk“, Blätter des Aufklärungsamtes für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege. Empfohlen vom Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst. Erscheint monatlich einmal. Bezugspreis (einschl. Postzustellung) 75 Pfennig vierteljährlich. Einzelheft 25 Pfennig. Verlag „Neues Volk“, Berlin W 35, Potsdamer Str. 118b.
5. Die liturgische Not der Gegenwart und ihre Überwindung. Von Erich Hoyer. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

\*) Näheres siehe „Mitteilungsblatt der Pressestelle“.

## Personalien.

Berufen: am 21. April 1934 der Pastor Peter Adamsen, bisher in Plön, in die IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Altona;  
am 21. April 1934 der Pastor Ulrich Thiesen, bisher in Altona-St. Johannis, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten;

- Berufen:** am 21. April 1934 der Pastor Christian Chalybaeus, bisher in Nienstedten, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel;
- am 21. April 1934 der Pastor Emil Höhnke, bisher in Ahrensburg, in die II. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde in Altona;
- am 23. April 1934 der Pastor Friedrich Heß, bisher in Wewelsfleth, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenwiehe;
- am 4. Mai 1934 Pastor Martin Bohl, bisher in Mölln, in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe;
- am 4. Mai 1934 Pastor Karl Engelke, bisher in Oldesloe, in die I. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde in Altona.
- Eingeführt:** am 22. April 1934 der Pastor Harald Harder, bisher in Süderlügum, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg;
- am 29. April 1934 der Pastor Johannes Petersen, bisher in Bellworm N. R., als Pastor der Kirchengemeinde Bünsdorf.
- In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 1. Juli 1934 Propst Wiebers in Rendsburg;
- auf seinen Antrag zum 1. Juli 1934 Pastor Schaller in Wöhrden;
- auf seinen Antrag zum 1. Juni 1934 Pastor Bachmann in Bergstedt.

